

noch daß ein äußerer Vergleich von (gesetzlich vorgesehenen) Strafsystemen verschiedener Länder ernsthaft Auskunft über die Qualität bzw. das sozial-historische Niveau der Strafpolitik in den betreffenden Ländern zu vermitteln vermag.

Das Strafsystem einer gegebenen Ordnung berücksichtigt weiter die real existierende Differenziertheit der Kriminalität in den betreffenden Lande. Insoweit ist das Strafsystem eines Landes auch ein Instrument der Durchsetzung einer differenzierten Strafpolitik, die das strafpolitische Konzept des Staates bzw. der herrschenden Klassenkräfte zur Geltung bringt.

Der *Sozialismus* bringt ein *neues Strafsystem* hervor, ein Strafsystem neuen Typs, das die anders geartete soziale Qualität dieser Gesellschaft, ihres Staates und ihres Strafrechts zum Ausdruck bringt, sich auf neue soziale Kräfte stützt und deren Wirken Ziel und Raum geben soll.

Es eröffnet zunehmend Möglichkeiten kollektiver Einflußnahme auf den Rechtsverletzer und stützt sich in immer stärkerem Maße auf die Kraft und Potenzen der Gesellschaft selbst (Bewährungsstrafen und gesellschaftliche Erziehungsmaßnahmen).

Ausgangspunkt der Entwicklung eines neuen Strafsystems in der UdSSR waren Lenins Darlegungen zur Rolle des sozialistischen (proletarischen) Gerichts bei der Festigung der gesellschaftlichen Disziplin der Werktätigen.¹² Dabei durfte damals und darf heute nicht übersehen werden, daß im Kampf gegen die kriminellen Anschläge innerer und äußerer Feinde der Sowjetmacht (und heute aller sozialistischen Länder) auch die Strafe, auch schwere und härteste Strafen, für lange Zeit eine wesentliche Funktion auszuüben haben.

Diese Position spiegelte sich in dem Strafsystem des ersten sowjetischen Strafgesetzbuches (dem der RSFSR) von 1922 wider, in dem bereits vielfältig Strafen ohne Freiheitsentzug angedroht waren, wie öffentlicher Tadel, Auferlegung der Pflicht zur Schadenswiedergutmachung, bedingte Verurteilung, Besserungsarbeit ohne Bewachung und Geldstrafe. Diese Gesetzgebung wurde dann in verschiedenen Formen und Etappen vervollkommenet.

Das in mehr als 60 Jahren in der UdSSR geschaffene Strafsystem war von grundlegender Bedeutung für die Herausbildung des Strafsystems in den einzelnen sozialistischen Ländern.

Wenngleich natürlich die Länder bei der Entwicklung ihrer nationalen Strafsysteme ihre konkreten gesellschaftlichen Entwicklungsbedingungen sowie ihre Geschichte und Tradition berücksichtigten, ihr Strafsystem entsprechend ihren Bedingungen *souverän, eigenständig* und *schöpferisch* entwickelten, so gewannen sie von dem sowjetischen Vorbild doch prinzipielle Anregung. Im Verlauf ihrer eigenen Entwicklung haben die sozialistischen Länder auf Grund ihrer Erfahrungen auch ihrerseits Wertvolles zum gemeinsamen Erfahrungsschatz für die Entwicklung eines dem Sozialismus gemäßen Strafsystems beigetragen.

Das *geltende System* der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der DDR umfaßt *Strafen* und *andere Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit* (vgl. § 23 Ab. 1 StGB). Zu letzteren gehören vor allem die *Erziehungsmaßnahmen gesellschaftlicher Gerichte* (vgl. §29 StGB). Innerhalb der Strafen werden *Hauptstrafen* und *Zusatzstrafen* unterschieden. Hauptstrafen sind das primäre Mittel zur Verwirklichung der Strafzwecke. Sie können unabhängig von weiteren zusätzlichen Maßnahmen angedroht und ausgesprochen werden. Im Strafrecht der DDR ist die Hauptstrafe notwendiger Bestandteil jeder gesetzlichen Strafdrohung bzw. des gerichtlichen Strafausspruchs.

Hält das Gericht eine Bestrafung des Täters für erforderlich, so hat es auf eine der in §§23 ff., 30 ff. und 38 ff. StGB erschöpfend aufgezählten Hauptstrafen zu erkennen. In speziellen seltenen Fällen kommt *an Stelle einer Strafe* der Ausspruch der Ausweisung gemäß § 59 StGB bzw. bei Jugendlichen die Auferlegung besonderer Pflichten gemäß § 70 StGB in Betracht.

Bei den *Hauptstrafen* unterscheiden wir die mit Freiheitsentzug und solche ohne Freiheitsentzug. Während bei *Verbrechen* nur Freiheitsstrafen angewendet werden, sind bei *Vergehen* Erziehungsmaßnahmen gesellschaftlicher Gerichte, Strafen ohne Freiheitsentzug - wie öffentlicher Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung - oder Freiheitsstrafen bzw. Haftstrafen möglich. Daraus ergeben sich gerade bei den Vergehen hohe Anforderungen an die Auswahl der richtigen Maßnahmen.

12 Vgl. W. I. Lenin, „Ursprünglicher Entwurf des Artikels ‚Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht‘“, in: Werke, Bd. 27, Berlin 1974, S. 207.